

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 42

Artikel: Schulpolitisches : zum neuesten Schulprogramm des schweiz. Liberalismus
Autor: L.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gramm für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte verlangten Ansprüchen zu genügen. Das gegenwärtig geltende „Maturitätsreglement“ vom 6. Juli 1906 stellt das Kontrollrecht der Maturitätskommission nicht mehr ausschließlich auf die Maturitätsprüfungen ein, sondern gibt ihm einen weiteren, wenn auch nicht ganz eindeutigen Sinn. Der bezügliche Passus lautet: „Das eidg. Departement des Innern wird sich von Zeit zu Zeit durch Vermittlung der eidg. Maturitätskommission darüber vergewissern, daß die genannten Schulen dauernd die im vorhergehenden Artikel genannte Gewähr bieten.“ Diese Gewähr bezieht sich darauf, daß Organisation und Lehrpläne eine gute Vorbildung auf die Universitätsstudien verbürgen (S. 57 f, 60,

69 f.). Diesen „nicht ganz eindeutigen Sinn“ will Herr Rektor Barth nun zu einem vollständig eindeutigen machen, indem er „der Maturitätskommission ausdrücklich das Recht einräumt, sich durch eingehende Schulbesuche vom tatsächlichen Stand einer Schule zu überzeugen.“ Wenn die Erziehungsdepartemente von Zürich, Bern, Waadt und Genf im Jahre 1893 in einer Kollektiveingabe Protest erhoben, als die eidg. Maturitätskommission forderte, daß alle Zeugnisse, die für Mediziner ausgestellt werden, ein Visum dieser Kommission tragen sollten, so steht zu erwarten, daß die Kantone ein so weit- und tiefgehendes Hineinregieren des Bundes in die Mittelschulsoberanität nur noch entschiedener zurückweisen werden.

(Schluß folgt.)

Schulpolitisches.

Zum neuesten Schulprogramm des schweiz. Liberalismus.

In seinem „Aufruf an das Schweizer-volk“ vom September 1919 verkündet der Zentralvorstand der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz das liberale Schulprogramm.

In dem am Pfingsten 1918 in Kraft getretenen für alle Katholiken verbindlichen neuen kirchlichen Gesetzbuche hat die Kirche ihr Schulprogramm, das katholische Schulprogramm verkündet.

Es wird für die Leser der „Schweizer-Schule“ nicht ohne Interesse und für viele davon vielleicht von einigem Nutzen sein, wenn wir hier die beiden Schulprogramme, das liberale und das katholische, kurz miteinander vergleichen.

Also lautet das Schulprogramm der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz:

„Die Schule soll, wie alle Staatseinrichtungen nach dem Bedürfnis des Zusammenlebens Aller im Staate und nicht nach konfessionellen Ansprüchen eingerichtet, als wichtigste Stätte der Volksbildung Gegenstand unserer Sorge sein. Sie soll in ihren untern Stufen nicht nur eine intellektuelle Ausbildung gewähren, die unser arbeitendes Volk zu Qualitätsarbeitern macht, sie soll auch eine sittliche und staatsbürgerliche Erziehung bringen. Ihre höhern Schulen sollen in voller Forschungs- und Denkfreiheit der Wissenschaft dienen.“

Schauen wir diese drei scheinbar so harmlosen Sätze etwas näher an im Lichte des katholischen Schulgesetzes.

1. Der schweizerische Freisinn lehrt:

Die Schule soll, wie alle staatlichen Einrichtungen . . . nicht nach konfessionellen Ansprüchen eingerichtet . . . sein.“

Die katholische Kirche aber fordert die konfessionellen Schulen. Im Canon 1374 bestimmt sie: „Katholische Kinder sollen nicht unkatholische, neutrale, gemischte Schulen, die auch Nicht-Katholiken offen stehen, besuchen. Es steht allein den Bischöfen zu, zu bestimmen, unter welchen tatsächlichen Verhältnissen und Anwendung welcher Vorsichtsmaßregeln der Besuch dieser Schulen gestattet sei.“

2. Der schweizerische Freisinn lehrt:

„Sie (die Schule) soll auf den untern Stufen nicht nur eine intellektuelle Ausbildung gewähren, . . sie soll auch eine sittliche und staatsbürgerliche Erziehung bringen.“

Wir stellen fest: im Schulprogramme des Freisinns kommt das Wort religiös nicht vor, bloß das Wort sittlich und staatsbürgerlich. Wir stellen ferner fest: nach dem Wortlaute des Satzes: „nicht nur — auch“ wird im neuen Schulprogramme des schweizerischen Freisinns weiter die alte Theorie der Aufklärung vertreten, daß die intellektuelle Ausbildung der Jugend die eigentliche und erste Aufgabe

der Schule sei, daß sie — daneben — auch die sittliche und staatsbürgerliche Bildung bringen solle.

Das katholische Schulgesetz lehrt im Canon 1372 so:

„Alle Gläubigen sind von Jugend an so zu unterrichten, . . . daß die religiöse und sittliche Unterweisung die erste Stelle einnimmt.“

3. Der schweizerische Freisinn lehrt so:

„Sie (die Schule) soll in ihren unteren Stufen . . . auch eine sittliche und staatsbürgerliche Erziehung bringen.“

„Ihre höhern Stufen sollen in voller Forschungs- und Denkfreiheit der Wissenschaft dienen.“

Das katholische Schulgesetz befiehlt im Canon 1379:

„Wenn katholische Schulen, . . . seien es Volks- oder mittlere Schulen, fehlen, so soll, besonders von den Bischöfen,

Sorge getroffen werden, daß solche gegründet werden.“

„Ebenso ist zu wünschen, daß, wenn die öffentlichen Universitäten nicht von der katholischen Lehre und vom katholischen Geiste durchdrungen sind, für das betreffende Volk oder die betreffende Gegend eine katholische Universität gegründet werde.“

So das liberale Schulprogramm und das katholische Schulprogramm!

Ein Kommentar dazu ist — für den denkenden Leser überflüssig. Die Stelle einer Schlussfolgerung vertrete ein Wort elementarster Logik aus der Bergpredigt (Matth. 6. 24): „Niemand kann zwei Herren dienen; denn entweder wird er den einen hassen und den andern lieben; oder er wird dem einen anhängen und den andern verschmähen. . . .“ L. R.

Aus dem Zentralkomitee.

Am 9. Oktober tagte in Zürich fast vollständig das Zentralkomitee des „Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz“ unter dem gewandten Präsidium von Hrn. Kantonschulinspektor Maurer, Sursee. Es war eine arbeitsreiche Sitzung, von 10¹/₂ Uhr vormittags bis 5 Uhr abends. Der Präsident erstattete einleitend Bericht über die Tätigkeit des Leitenden Ausschusses, der seit der letzten Komiteetagung (20. Febr. 1919) in 5 Zusammenkünften und zahlreichen Einzelbesprechungen eine Reihe wichtiger Geschäfte vorbereitet hatte.

1. Das Budget der „Schweizer-Schule“ pro 1920 wurde nach den Anträgen des Leitenden Ausschusses genehmigt. Es sieht u. a. eine Verbesserung der Papierqualität und eine Erweiterung des Wochenblattes (jährlich 40 Nummern à 8 Seiten und 12 Nrn. à 16 Seiten) und der „Lehrerin“ (jährlich 4 Nrn. à 8 Seiten und 8 Nrn. à 4 Seiten) vor; die übrigen Beilagen verbleiben beim bisherigen Umfang. Der nächste Jahrgang wird also 800 Seiten umfassen (bisher 688 Seiten).

2. Ein Haupttraktandum war die Beratung des Statutenentwurfes, den der Leitende Ausschuss dem Komitee unterbreitete. Er dehnt den Umfang des Vereins erheblich aus, indem auch der „Verein katholischer Lehrerinnen“ einbezogen wird. Dementsprechend wird der Name des Vereins verallgemeinert in „Katholischer Lehrerverein der Schweiz“. (Hierüber ein nächstesmal mehr!) Die Zweckbestimmung ist neu umschrieben, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Befugnisse der Vereinsorgane sind genauer ausgeschrieben. — Die Vereinsmitglieder erhalten demnächst Gelegenheit, durch Urabstimmung dazu Stellung zu nehmen. — Im Zentralkomitee fand der Entwurf einstimmige Annahme.

3. Die Stellung der katholischen Lehrerschaft zur bevorstehenden Revision der Bundesverfassung wurde einläßlich diskutiert. Die Sektionen sollen noch im Laufe nächster Monate diese wichtige Frage besprechen und ihre Anträge dem Zentralkomitee unterbreiten.

4. Die Hilfskasse für Gastpflichtfälle geht an den „Verein katholischer Lehrer und Schulmänner“ über. Die Gastpflichtkommission wurde bestellt aus den H. H. Bezirksinspektor A. Bucher, Lehrer, Weggis, Präsident, Jos. Müller, Reallehrer, Sursee, Kassier (beide bisher), R. Gisler, Lehrer, Beckenried, Wilh. Schön, Lehrer, Mengingen, und Jos. Staub, Lehrer, Erstfeld (neu). — Der Nettobestand der Gastpflichtkasse auf 1. Okt. 1919 beträgt Fr. 2481. 30 Ct.

5. Die Neuauflage der Reisekarte und event. auch des Reisebüchleins soll unverzüglich an die Hand genommen werden.

6. Die Schaffung eines katholischen Schülerkalenders wurde als eine dringliche Aufgabe des Vereins bezeichnet. Einläßliche Vorarbeiten im Schoße des Leitenden Ausschusses fanden die volle Zustimmung des Komitees. Eine besondere Kommission unter dem Präsidium von Hrn. Seminarprofessor W. Arnold, Zug, hat den Auftrag, die Frage weiter zu verfolgen und tunlichst bald einem guten Ziele entgegenzuführen.

7. Für das nächste Jahr (Herbst) ist ein Ferienkurs für Volksschullehrer in Luzern in Aussicht genommen. Der Leitende Ausschuss erhielt den Auftrag, rechtzeitig die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

8. Zur Vereinheitlichung der Berichterstattung der Sektionen an das Komitee wird ein besonderes Formular aufgestellt werden.